

## **Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Verbot des Verweilens auf Dammkrone der Alfred-Schütte-Allee in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

### **I. Anordnungen**

1. Das Verweilen auf dem im anliegenden Lageplänen gekennzeichneten Bereich Dammkrone der Alfred-Schütte-Allee ist in der Zeit von montags bis freitags von 18 Uhr bis 1 Uhr und von samstags bis sonntags sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 15 Uhr bis 1 Uhr bis einschließlich zum 19.04.2021 untersagt.
2. Die Anordnung zu 1.) gilt für den folgenden Bereich der Alfred-Schütte-Allee: Alle befestigten und als Fahrbahn, Geh- und Radweg inklusive dazwischenliegendem Straßenbegleitgrün genutzten Flächen und inklusive der Hochwasserschutzmauer. Es ist der Bereich der Alfred-Schütte-Allee vom Norden ab Hausnummer 2 bis zum Süden Einmündung Maifischgasse, im Osten bis zum Beginn der privaten Grundstücke und im Westen einschließlich des Geh- und Radweges betroffen.
3. Die Anordnung ist sofortig vollziehbar.
4. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

### **Begründung:**

Aufgrund der massenhaft festgestellten Kontaktverbotsverstöße gemäß § 2 – Kontaktbeschränkung, Mindestabstand - der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, auf der Alfred-Schütte-Allee erfolgt diese Allgemeinverfügung, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Köln gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Auf der Grundlage nach wie vor konstanter Infektionszahlen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Ansammlungen von vielen Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Ansammlungen vieler Menschen zu vermeiden sind. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Gerade bei spontanen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum kann die Stadt Köln keine Hygieneschutzmaßnahmen treffen, die gleich effektiv, aber weniger eingeschränkt intensiv sind, als eine große Menschenansammlung durch Verweilerverbot zu unterbinden. Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass auf Flächen, auf denen es regelmäßig zu Menschenansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes kommt, das Verweilerverbot auf dieser Fläche in Betracht kommt. Die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur ein Verweilerverbot in den Tageszeiten zu denen mit erheblichen Menschenansammlungen zu rechnen ist, zur Gefahrenbeseitigung geeignet ist; ein mildereres Mittel ist nicht ersichtlich.

Insbesondere bei guter Wetterlage wird durch den städtischen Ordnungsdienst festgestellt, dass sich eine Vielzahl von Personen (auch in Gruppen) im Bereich der Alfred-Schütte-Allee aufhält (sehr große und wiederkehrende Häufigkeit von Ansammlungen). Die warmen Temperaturen führen zu vermehrten Gruppenbildungen.

Es halten sich so viele Personen in dem beschriebenen Bereich auf, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregeln nach der CoronaSchVO faktisch nicht möglich ist und durch den bloßen Aufenthalt bereits ein Verstoß begangen wird. Es ist zu erwarten, dass bei zunehmend sommerlichen Temperaturen diese Zahl noch weiter steigt. Durch die intensive Nutzung besteht sowohl bei der Stadt Köln als auch bei dem Polizeipräsidium Köln eine stark erhöhte Beschwerdelage, die sich mit der Kenntnislage der beiden genannten Behörden deckt.

Exemplarisch stellte der Ordnungsdienst der Stadt Köln am 31.03.2021 zahlreiche Verstöße gegen die Regelungen der Coronaschutzverordnung fest. Die Stimmung gegenüber einschreitenden Ordnungskräften ist vermehrt aggressiv. Räumungen mit Unterstützung der Polizei sind zu Spitzenzeiten erforderlich, um Zusammenkünfte mit mehreren Hundertpersonen vor Ort aus Infektionsschutzgründen aufzulösen. Es kommt zu einzelnen Ansammlungen von jeweils bis zu 20 Personen mit vielfachen Verstößen gegen die Coronaschutzverordnung. Hintergrund hierfür sind Ansammlungen hunderter Personen, so dass der Infektionsschutz aufgrund unterschritter Abstände nicht mehr gegeben ist.

Mit dem Verweilverbot kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika zu entwickeln und die begonnene Impfkampagne wirksam fortzusetzen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Befristung bis zum 19.04.2021 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

Anlage: Lagepläne



